

#### WER DARF WAS BEIM KINOBESUCH

# BESUCHER IM ALTER VON 0 BIS 2 JAHREN

Zum Schutz der Kinder ist ihnen unter drei Jahren der Zutritt zu Kinovorstellungen nicht gestattet.

# BESUCHER IM ALTER VON 3 BIS 5 JAHREN

#### Geeignete Filme: FSK 0

Kindern unter sechs Jahren ist der Zutritt nur gestattet, wenn eine personensorgeberechtigte Person (z.B. Eltern) oder eine erziehungsberechtigte Person (ab 18 Jahren) das Kind begleitet. Erziehungsberechtigt ist, wer durch eine personensorgeberechtigte Person durch einen ausgefüllten Erziehungsauftrag als erziehungsbeauftragte Person (Personen ab 18 Jahren) benannt wird.

Die entsprechende Altersfreigabe der Filme bleibt dennoch bindend!

# BESUCHER IM ALTER VON 6 BIS 13 JAHREN

#### Geeignete Filme: FSK 0, FSK 6, FSK 12\*

\*Haben Filme die Kennzeichnung "Freigegeben ab 12 Jahren" erhalten, kann auch Kindern im Alter von sechs bis elf Jahren der Einlass zur Vorstellung gewährt werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person oder erziehungsbeauftragten Person (Personen ab 18 Jahren) begleitet werden. Die Personensorge steht grundsätzlich den Eltern zu, die - außer durch das Familiengericht - nicht übertragen werden kann.

Besuch der Kinoveranstaltung nur bis 20:00 Uhr (Filmende) Vorprogramm (ca. 30 Minuten) + Filmlänge + ggf. Pause (ca. 15 Minuten)

Diese zeitliche Begrenzung kann aufgehoben werden, wenn eine personensorgeberechtigte Person (z. B. Eltern) oder eine erziehungsberechtigte Person (ab 18 Jahren) das Kind begleitet. Erziehungsberechtigt ist, wer von einer personensorgeberechtigten Person (z.B. Eltern) durch einen ausgefüllten Erziehungsauftrag als erziehungsbeauftragte Person (Personen ab 18 Jahren) benannt wird.

Die entsprechende Altersfreigabe der Filme bleibt dennoch bindend!

# BESUCHER IM ALTER VON 14 BIS 15 JAHREN

#### Geeignete Filme:FSK 0, FSK 6, FSK 12

Besuch der Kinoveranstaltung nur bis 22:00 Uhr (Filmende) Vorprogramm (ca. 30 Minuten) + Filmlänge + ggf. Pause (ca. 15 Minuten)

Diese zeitliche Begrenzung kann aufgehoben werden, wenn eine personensorgeberechtigte Person (z. B. Eltern) oder eine erziehungsberechtigte Person (ab 18 Jahren) das Kind begleitet. Erziehungsberechtigt ist, wer von einer personensorgeberechtigten Person (z.B. Eltern) durch einen ausgefüllten Erziehungsauftrag als erziehungsbeauftragte Person (Personen ab 18 Jahren) benannt wird.

Die entsprechende Altersfreigabe der Filme bleibt dennoch bindend!

# BESUCHER IM ALTER VON 16 BIS 17 JAHREN

#### Geeignete Filme: FSK 0, FSK 6, FSK 12, FSK 16

Besuch der Kinoveranstaltung nur bis 24:00 Uhr (Filmende) Vorprogramm (ca. 30 Minuten) + Filmlänge + ggf. Pause (ca. 15 Minuten)

Diese zeitliche Begrenzung kann aufgehoben werden, wenn eine personensorgeberechtigte Person (z. B. Eltern) oder eine erziehungsberechtigte Person (ab 18 Jahren) das Kind begleitet. Erziehungsberechtigt ist, wer von einer personensorgeberechtigten Person (z.B. Eltern) durch einen ausgefüllten Erziehungsauftrag als erziehungsbeauftragte Person (Personen ab 18 Jahren) benannt wird.

Die entsprechende Altersfreigabe der Filme bleibt dennoch bindend!

### BESUCHER AB 18 JAHREN

Geeignete Filme: FSK 0, FSK 6, FSK 12, FSK 16, FSK 18

Besuch der Kinoveranstaltung unbegrenzt möglich Vorprogramm (ca. 30 Minuten) + Filmlänge + ggf. Pause (ca. 15 Minuten) FSK ?

Die Vergabe der FSK erfolgt nicht durch die FSK. Ein Fragezeichen setzen wir dann, wenn der Film (noch) nicht offiziell geprüft ist. Ohne diese Prüfung können wir nur Personen ab 18 Jahren Zutritt zu dem Film zu gewähren. Erreicht uns die Info zu einer Prüfung, ändern wir diese Daten in unserer Datenbank und veröffentlichen dies auf der Website